

Gemeinde Eigeltingen Landkreis Konstanz

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat am 19.11.2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8 € je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme darf zusammengerechnet 64 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - bei Gemeinderäten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 21 €
 - bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld pauschal jährlich in Höhe von 41 €.

Bei mehreren, unmittelbar auf einanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes (Ersatz für Auslagen und Verdienstausfälle) eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für alle Ortsvorsteher 60 v. H., des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Die jeweiligen Ortsteile sind folgender Größengruppe zuzuordnen:

Heudorf, Honstetten, Münchhöf und Rorgenwies 251 – 500 Einwohner, Reute bis 250 Einwohner.

Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuß- und Ortschaftsratsitzungen abgegolten. Dies gilt nicht, wenn der Ortsvorsteher als Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen teilnimmt.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 €.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden jeweils halbjährlich im Sommer und Winter, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.01.1993 sowie die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortsteile Heudorf, Honstetten, Münchhöf, Reute und Rorgenwies, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

- Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eigeltingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Eigeltingen, den 19.11.2001


Ralf Bendl
Bürgermeister

